

## Zweite Wiederholungsprüfungen per Videokonferenz

### Hinweise für Prüfer\*innen

Die folgenden Regelungen gelten, sofern das Präsidium durch allgemeine Verfügung festgelegt hat, dass zweite Wiederholungsprüfungen gemäß §7 Abs. 2 der Ergänzungsordnung zur Durchführung von Prüfungen unter Pandemiebedingungen (EOP, Amtliches Mitteilungsblatt 63/2020, aufzufinden unter <https://www.uni-vechta.de/universitaet/praesidium/bekanntmachungen-berichte/amtliche-mitteilungsblaetter/>) online in Form einer Videokonferenz über BBB durchzuführen sind.

Ob eine solche Regelung aktuell besteht, entnehmen Sie bitte jeweils den Mitteilungen des Präsidiums bzw. der Seite *Fragen & Antworten zum Coronavirus für Studierende und Lehrende* (<https://www.uni-vechta.de/einrichtungen-von-a-z/arbeits-und-gesundheitsschutz/corona/studierende-lehrende/>) in der Rubrik *Prüfungen allgemein: Zweite Wiederholungsprüfungen*.

Im Fall, dass zweite Wiederholungsprüfungen gemäß §7 Abs. 2 der Ergänzungsordnung zur Durchführung von Prüfungen unter Pandemiebedingungen online in Form einer Videokonferenz über BBB durchzuführen sind, werden die Prüfer\*innen gem. § 6 EOP gebeten, ihren Prüfling rechtzeitig vor der zweiten Wiederholungsprüfung zu kontaktieren, um den Link zur Videokonferenz mitzuteilen und Telefonnummern auszutauschen, über die sich die Prüfenden und der Prüfling bei einer technischen Störung notfalls verständigen können. Folgende Hinweise sollen bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung unterstützen (sie entsprechen den Regelungen der EOP):

1. Die zweite Wiederholungsprüfung darf ausschließlich in Form einer Videokonferenz über BigBlueButton durchgeführt werden.
2. Der Videokonferenzraum wird von der Erstprüferin\*dem Erstprüfer zur Verfügung gestellt oder eingerichtet.
3. Der Link zum virtuellen Prüfungsraum ist dem Prüfling und der Zweitprüferin\*dem Zweitprüfer mitzuteilen.
4. Prüfer\*innen und Prüflinge tauschen vor Beginn der Prüfung Telefonnummern aus, um im Fall einer technischen Störung miteinander kommunizieren zu können. Idealerweise senden Prüfer\*innen ihre Telefonnummern mit dem Link zur Videokonferenz zu.
5. Es empfiehlt sich, mit dem Prüfling einen Testlauf durchzuführen. Wenn der Prüfling um einen Testlauf bittet, ist dieser durchzuführen.
6. Während der Prüfung müssen Prüfer\*innen und Prüfling durchgehend mit Bild teilnehmen.
7. Es empfiehlt sich, darauf hinzuweisen, dass während der Prüfung ein Aufnahmeverbot besteht. Wer die zweite Wiederholungsprüfung oder Teile davon trotzdem aufzeichnet, kann gemäß §§ 201 (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) bzw. 201a (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen) StGB strafrechtlich verfolgt werden.

8. Die Prüfer\*innen können den Prüfling zu Beginn und im weiteren Verlauf anlassbezogen darum bitten, die Kamera über den Tisch und die Umgebung zu schwenken, um Täuschungsversuche durch Nutzung unzulässiger Hilfsmittel oder Anwesenheit Dritter auszuschließen.
9. Treten technische oder andere nicht durch den Prüfling zu vertretende Störungen auf, die die Prüfung nicht nur unwesentlich beeinträchtigen, so kann die Erstprüferin\*der Erstprüfer die Prüfung abbrechen oder insgesamt zweimal für bis zu 10 Minuten unterbrechen. Kommt es zu einer dritten Störung, muss die Prüfung abgebrochen werden.
10. Im Falle des Abbruchs werden die bereits durchgeführten Teile der Prüfung nicht wiederholt und die bereits verstrichene Prüfungszeit wird angerechnet.
11. Die Kommunikation im Störfall über die zu treffenden Maßnahmen ist über Telefon sicherzustellen. Eine Fortsetzung der Prüfung per Telefon ist ausgeschlossen.
12. Die Prüfung ist zeitnah fortzusetzen, daher vereinbaren die Erstprüferin\*der Erstprüfer und die Zweitprüferin\*der Zweitprüfer mit dem Prüfling umgehend einen neuen Termin. Die Erstprüferin\*der Erstprüfer bestätigt diesen per Mail an den Prüfling und die Zweitprüferin\*den Zweitprüfer..
13. Das Protokoll ist um Angaben zu Art und Zeitpunkt des Auftretens technischer oder anderer Störungen, Beginn und Ende einer Unterbrechung und den Zeitpunkt eines Abbruchs zu ergänzen und beim zweiten Termin fortzusetzen.
14. Im Falle des Abbruchs ist eine Zwischenbewertung der bis dahin abgelegten Prüfungsteile vorzunehmen und zu protokollieren, eine Teilnote ist dabei nicht festzulegen.

#### **Relevanter Auszug aus der EOP:**

##### **§ 7 Mündliche Prüfung im Rahmen einer zweiten Wiederholungsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung im Rahmen eines dritten Prüfungsversuchs (zweite Wiederholungsprüfung, § 25 Abs. 1 Satz 2 RPO) wird abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 in Präsenz durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Pandemiesituation dies erfordert, kann die Hochschulleitung im Vorrang des Gesundheits-schutzes durch allgemeine Verfügung festlegen, dass Prüfungen abweichend von Absatz 1 gemäß § 6 online im Wege einer Videokonferenz durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Verfügung ist zunächst auf vier Wo-chen begrenzt und kann auf der Grundlage einer aktualisierten Bewertung der Pandemiesituation auch mehrfach um jeweils vier Wochen verlängert werden. <sup>3</sup>Bestandene Prüfungen können nicht im Hinblick auf ihre digitale Durchführung angefochten werden. <sup>4</sup>Wird die Prüfung gemäß Abs. 2 Satz 1 mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, so wird abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 2 und Satz 5 RPO eine dritte Wiederholungsprüfung eingeräumt, die als mündliche Prüfung in Präsenz stattfindet. <sup>5</sup>Für die dritte Wiederholungsprüfung gelten die Vorgaben in § 25 Abs. 5 RPO nicht. <sup>6</sup>Es bedarf keiner erneuten An-meldung, der Termin darf frühestens einen Monat nach der fehlgeschlagenen zweiten Wiederholungs-prüfung stattfinden, die Festlegung des Termins erfolgt, soweit die Entwicklung der Pandemie die Durchführung einer mündlichen Prüfung in Präsenz zulässt.